

Beflaggungsverordnung der Gemeinde Petersberg

Auf Grundlage der §§ 1, 5 und 15 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GBVI. LSA vom 26. Juni 2014, S. 288) in der jetzt gültigen Fassung, zuletzt geändert am 16. Mai 2024 (GVBl. LSA 2024, S. 128, 132) hat der Gemeinderat der Gemeinde Petersberg in seiner Sitzung am 18. Juni 2025 nachfolgende Beflaggungsverordnung beschlossen.

§ 1 Grundsätze

Dieses Beflaggungskonzept dient der Regelung der Verwendung von Fahnen an den zwei Fahnenmasten des Verwaltungsgebäudes der Gemeinde Petersberg. Es stellt sicher, dass die Beflaggung einheitlich, würdevoll sowie unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben des Landes Sachsen-Anhalt erfolgt.

§ 2 Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für die zwei fest installierten Fahnenmasten am Verwaltungsgebäude der Gemeinde Petersberg. Zusätzliche öffentliche Fahnenmasten sind nicht geplant. Sollten weitere hinzukommen, ist per Gemeinderatsbeschluss einzuordnen, ob diese der Beflaggungsverordnung der Gemeinde Petersberg unterworfen werden.

§ 3 Regelmäßige Beflaggung

Die zwei Fahnenmasten sind ganzjährig mit einer Gemeindeflagge Petersberg und eine Deutschlandflagge zu behissen.

Diese Beflaggung erfolgt unabhängig von Wochentagen, mit Ausnahme der unter Punkt 4 genannten Anlässe.

Die Flaggen müssen stets in einwandfreiem Zustand sein. Beschädigte oder ausgebleichene Flaggen sind unverzüglich zu ersetzen.

§ 4 Abweichende Beflaggung an besonderen Anlässen

(1) Gesetzliche und offizielle Beflaggungstage

An bestimmten Tagen tritt die Regelbeflaggung zurück.

Stattdessen erfolgt die Beflaggung entsprechend den Vorgaben des Erlasses der Bundesregierung über die Beflaggung der Dienstgebäude vom 22. März 2005

Diese Tage sind u. a.:

27. Januar – Gedenktag für die Opfer des Nationalsozialismus

1. Mai – Tag der Arbeit

9. Mai – Europatag

23. Mai – Tag des Grundgesetzes

17. Juni – am Jahrestag des 17. Juni 1953

20. Juli – am Jahrestag des 20. Juli 1944

3. Oktober – Tag der Deutschen Einheit

Volkstrauertag – 2. Sonntag vor dem 1. Advent

Tag allgemeiner Wahlen (EU, Bund, Land, Kommune)

(2) Anordnungen höherer Behörden

Die Gemeinde folgt bei weiteren Beflaggungsanordnungen den Verfügungen des Landes Sachsen-Anhalt, des Landkreises Saalekreis sowie ggf. des Bundes.

(3) Umsetzung bei besonderen Anlässen

Bei Vorliegen einer entsprechenden Anordnung werden an den zwei Fahnenmasten:

- die Bundesflagge, Landesflagge oder Europaflagge gehisst (je nach Vorgabe).
- die Gemeindeflagge wird temporär abgenommen.

Reihenfolge bei zwei Masten:

1. Höchstwertige hoheitliche Flagge (z. B. Bundes- oder Europaflagge)
2. Zweitrangige (z. B. Landesflagge, Landkreisflagge, Gemeindeflagge)

(4) Trauerbeflaggung

Die Trauerbeflaggung erfolgt Halbmast oder mit schwarzer Trauerflor, je nach Anordnung. Gesetzlich vorgesehen u. a. am Volkstrauertag oder bei nationalen Trauerfällen.

§ 5 Zuständigkeit und Ausführung

Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Beflaggung liegt beim Bürgermeister der Gemeinde Petersberg.

Der Bürgermeister kann die Wahrnehmung der praktischen Aufgaben (wie das Hissen, Abnehmen, Ersetzen oder die Kontrolle der Fahnen) an geeignete Beschäftigte der Gemeindeverwaltung oder des Bauhofs schriftlich oder mündlich delegieren.

Dabei ist sicherzustellen, dass:

- die Beflaggung an allen vorgeschriebenen Tagen korrekt umgesetzt wird,
- bei besonderen Anlässen entsprechende Anordnungen zeitgerecht beachtet werden,
- die Flaggen sich in einem einwandfreien, sauberen und protokollkonformen Zustand befinden.

Der Bürgermeister trägt die Gesamtverantwortung für die Einhaltung dieses Konzepts.

§ 6 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Petersberg in Kraft. Gleichzeitig treten eventuell existierende Regelungen der Gemeinde Petersberg oder seiner Rechtsvorgänger außer Kraft.

Petersberg, den 19. Juni 2025


Martin

1. stellv. Bürgermeister

